Die Aufgaben der sogenannten Entente-Kommissionen und deren völkerrechtliche Stellung dargestellt an Hand der Bestimmungen der Friedensverträge von Versailles, St. Germain und Trianon.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Arthur Krick

Referendar aus Fritzlar.

Referent: Professor Dr. Arndt.

§ 1.

Die Einleitung gibt eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Gesandtschaftsrechts. In kurzen Zügen wird einiger markanter Institute dieser Art gedacht, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelten, und aus denen sich die völkerrechtliche Qualifikation der Gesandten am besten nachweisen läßt. Drei Klassen völkerrechtlicher Vertreter haben sich herausgebildet, nämlich Gesandte, Konsuln und Staatskommissare. Unter letzteren sind völkerrechtliche Organe zu verstehen, denen ein ganz genau von vornherein bestimmtes Arbeitsgebiet zugewiesen ist. Darunter fallen die in den Friedensverträgen von Versailles, St. Germain und Trianon vorgesehenen Kommissionen.

§ 2.

Weiter wird allgemeines über den Begriff der Staatskommissare ausgeführt, welche völkerrechtliche Stellung und ev. Privilegierung diesen Beamten und Funktionären zuzubilligen ist, unter Anführung der verschiedenen Möglichkeiten und Gelegenheiten, unter denen sie bisher tätig waren. Es sind dabei äußerlich zwei große Gruppen zu unterscheiden. Die eine Gruppe zeigt sich als Mitglieder irgend einer großen ständigen internationalen Behörde, in der sie durch ihre Mitglieder bei kollegialer Beratung tätig werden, während es sich bei der zweiten Gruppe um

solche Vertreter handelt, die einzeln nur für einen ganz bestimmten Zweck tätig werden oder für einen genau umschriebenen Kreis von Aufgaben bestimmt sind. Die sogenannten Entente-Kommissionen gehören unzweifelhaft zur zweiten Gruppe. Da sich aus dem Völkerrecht zumeist etwaige Privilegierungen völkerrechtlicher Organe aus den von diesen zu erledigenden Aufgaben, also mehr oder minder aus Utilitätsgründen ergeben, wird im folgenden zunächst zur Erörterung der Frage, welche völkerrechtliche Stellung den Entente-Kommissionen zuzubilligen ist, dargestellt, welche Entente-Kommissionen überhaupt durch die Friedensverträge von Versailles, St. Germain und Trianon vorgesehen sind.

§ 3.

Im Friedensvertrag von Versailles sind zunächst hervorgehoben die Grenzziehungsausschüsse Artikel 35, 78 Abs. 9, Artikel 95 Abs. 7, Art. 88 Anlage § 6, Art. 111, daneben die Besetzungsausschüsse für Schleswig, Ostpreußen und Oberschlesien Art. 109 Abs. 5 u. ä.

Im 4. Abschnitt des V. Teiles werden genannt internationale Ueberwachungsausschüsse, betraut mit der Ueberwachung der Bestimmungen des Friedensvertrags über Landheer, Seemacht und Luftfahrt. Besonders wichtig ist der Wiedergutmachungsausschuß im Art. 233, dessen Aufgabe darin besteht, den Betrag der Schäden, deren Wiedergutmachung Deutschland schuldet, festzusetzen.

Im allgemeinen die gleichen Institute zeigen die beiden Verträge von St. Germain und Trianon.

§ 4.

Nunmehr wird die Frage der völkerrechtlichen Stellung dieser Entente-Kommissionen vom dogmatischen Standpunkt aus behandelt. Zum Verständnis für die den Kommissionen und ihren Mitgliedern zuzubilligende völkerrechtliche Stellung wird zunächst auf die diplomatischen Vertreter im allgemeinen kurz eingegangen. Hierbei dürfte eine Einteilung in Volldiplomaten und Halbdiplomaten gerechtfertigt erscheinen. Zu den Halbdiplomaten rechnen nach Liszt die Agenten und Kommissare, die zur Regelung besonderer Staatsgeschäfte z. B. technischer Fragen, Grenzregulierungen usw. entsendet werden. Zwei Hauptklassen sind wiederum zu unterscheiden: Einmal die sogenannten reinen Geheimagenten und Vertreter, die mit Wissen des Empfangsstaates vom Absendestaat in dessen Gebiet geschickt werden und in jeder Richtung hin gehörig bevollmächtigt sind; letztere genießen eine den wirklichen Diplomaten ähnliche Rechtsstellung und Behandlung. Sodann die zweite Hauptklasse, die sogenannten Unterhändler zur Vorbereitung und Paraphierung von Verträgen und ähnlichen Aufgaben. Unter diese sind die hier in Frage stehenden Entente-Kommissionen zu subsummieren. Nach kurzem Ueberblick über die den völkerrechtlichen Volldiplomaten zugebilligten Rechten wie Exterritorialität nach dem Prinzip der Reziprorität u. a. werden die Rechte der Halbdiplomaten unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen sogenannten Staatskommissare behandelt.

§ 5.

Zur Erkenntnis der den Halbdiplomaten zuzubilligenden besonderen privilegierten Stellung wird der sogenannte Fall Schnaebele, der sich unweit der deutsch-französischen Grenze bei Pagny am 20. April 1887 zutrug und der für die Frage der völkerrechtlichen Stellung der Halbdiplomaten als erster Fall dieser Art von besonderer Bedeutung wurde, ausführlich erzählt. Hier wird zum ersten Male von Bismarck der dem Völkerrecht bisher unbekannte Begriff des freien Geleits geprägt. Bismarck will das Recht des freien Geleits gewährt wissen, wenn es sich einmal um amtliche Organe des anderen Staates handelt, deren amtliche Eigenschaft von Staat zu Staat beglaubigt oder notifiziert ist und wenn zweitens die amtliche Einreise in den Empfangsstaat im Einverständnis mit der Regierung des Einreisestaates erfolgt.

§ 6.

Dieser Begriff des freien Geleits wird sodann in seiner Entwicklung und seiner Bedeutung näher betrachtet. Er ist bisher im Völkerrecht und im Rechtsleben nicht klargelegt. Früher kannte man sogenannte Schutzbriefe oder salva Guardia und Geleitsbriefe oder sauf-conduit. Die hierin festgelegten Grundgedanken kommen in der ins Deutsche übersetzten Bezeichnung des freien Geleits zum Ausdruck. Genau definiert ist der Begriff in der Literatur nicht. Nur von dem Völkerrechtslehrer Calvo und von Bismarck in dem oben erwähnten Fall Schnäbele wird der Versuch einer Definition gemacht. Der Gedanke des freien Geleits ist so zu verstehen, daß den Kommissaren und Halbdiplomaten, wenn sie in dienstlicher Eigenschaft und unter Verständigung des Bestimmungsstaates dessen Gebiet betreten, eine bevorzugte Stellung insoweit einzuräumen ist, daß sie an der Erledigung ihrer Aufgaben nicht gehindert werden. Es findet also eine Bindung nach Natur und Dauer des Auftrags statt, und wie lange im einzelnen Falle der Halbdiplomat dieser Privilegierung durch den Sauf-conduit teilhaftig wird, bestimmt sich eben nach Lage des Falles.

§ 7.

Somit ergibt sich als Ergebnis für die völkerrechtliche Stellung der Entente-Kommissionen, daß sie insoweit völkerrechtlich privilegiert sind, als die ungehinderte Ausübung ihres Amtes dies erfordert. Die einzelnen Kommissionen haben einen im Friedensvertrag genau vorgeschriebenen Arbeitskreis und solange eben dieser Kreis durch behördliche Maßnahmen Deutschlands, Deutsch-Oesterreichs und Ungarns nicht überschritten wird, dürften diese Länder berechtigt sein ev. auch mit staatlicher Zwangsgewalt gegen die Mitglieder der Entente-Kommissionen vorzugehen. Als weiteres Privileg ist noch die Befreiung von direkten Steuern erwähnt. So würde sich die völkerrechtliche Stellung der Entente-Kommissionen darstellen als Rechtslage für normale Zeiten. Faktisch ist heute die Stellung der Kommissionsmitglieder in ihrer völkerrechtlichen Wertung, wenigstens was ihre eigene Person angeht, von

der der Gesandten und sonstigen diplomatischen Vertreter nicht verschieden. So wird ihnen denn auch in Deutschland vom Reichsministerium für auswärtige Angelegenheiten die gleiche Exterritorialität zuerkannt wie den Volldiplomaten.

§ 8.

Die besondere Stellung der Entente-Kommission im besetzten Gebiet ergibt sich aus der Natur der Besetzung. Diese ist durch Vertrag zustande gekommen und zwar durch die „Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, das Britische Reich und Frankreich einerseits und Deutschland andrerseits betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande". Diese vertraglich zustande gekommene Besetzung verleiht den Besatzungsmächten nur die Befugnisse, die sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck der Verträge ergeben. Maßgebend für die völkerrechtliche Stellung der Entente-Kommission im besetzten Rheinland ist also das sogenannte Rheinlandabkommen, das 13 Artikel umfaßt.

§ 9.

Am Schluß wird festgestellt, daß man sich im allgemeinen über die grundsätzliche Frage, welche völkerrechtliche Stellung den Halbdiplomaten zuzubilligen sei, noch recht wenig klar und die Zeit wie die heutige, in der Macht vor Recht geht, für friedliche Erörterungen und Vereinbarungen auf völkerrechtlichem Gebiet wenig geeignet ist.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.